

Bekanntmachung der Sanierungssatzung zur ortsüblichen Veröffentlichung -

Öffentliche Bekanntmachung

der S a t z u n g über die **2. Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortsmitte Böhringen 2“ in Römerstein**

Auf Grund des § 142 Abs. 1 bis 3 des Baugesetzbuches (BauGB) und § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), jeweils in der zuletzt geänderten Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Römerstein in seiner Sitzung am 22.06.2023 folgende Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortsmitte Böhringen 2“ beschlossen:

§ 1

In dem im beiliegenden Lageplan als Erweiterung des Sanierungsgebiets gekennzeichneten Bereich liegen städtebauliche Missstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen verbessert und umgestaltet werden.

Der Geltungsbereich des förmlich festgelegten Sanierungsgebiets „Ortsmitte Böhringen 2“, welches durch Satzung vom 16.10.2014, öffentlich bekannt gemacht am 06.11.2014 beschlossen und mit 1. Änderung der Satzung vom 19.10.2017, öffentlich bekannt gemacht am 26.10.2017, erweitert wurde, wird entsprechend zum zweiten Mal erweitert.

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der in dem beiliegenden Lageplan der Wüstenrot Haus- und Städtebau GmbH vom 22.06.2023 abgegrenzten Fläche. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung und als Anlage beigelegt.

§ 2

Sämtliche Rechtsauswirkungen der bestehenden und derzeit aktuell gültigen Sanierungssatzung gelten auch für die in § 1 dargestellten Erweiterungsgrundstücke.

§ 3

Die Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Folgende Verfahrenshinweise sind mit zu veröffentlichen:

1. Die o. g. Sanierungssatzung kann von jedermann während der üblichen Dienstzeiten im Rathaus der Gemeinde Römerstein, Albstraße 2, 72587 Römerstein, eingesehen werden.

2. Eine etwaige Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten beachtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften sowie etwaige nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel der Abwägung beim Zustandekommen dieser Satzung sind nach § 215 Absatz 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

3. Eine etwaige Verletzung der beachtlichen Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Sanierungssatzung wird nach

§ 4 GemO in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Sanierungssatzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
2. die Bürgermeisterin dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, oder wenn innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat, oder die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Römerstein, den 22.06.2023

gez. Anja Sauer
Bürgermeisterin